

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger Nr. 119 / 2016 vom 10. Oktober 2016

Herausgeber: Präsidium der HAW Hamburg Redaktion: Ann Kristin Spreen Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter "Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger" veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

S. 2 Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 8. September 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. September 2016 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBI. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Juni 2016 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele der Fakultät

Die Fakultät Wirtschaft und Soziales dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie identifiziert zukünftige Herausforderungen, leistet einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und streitet für bessere Lebensbedingungen. In Studium, Lehre und Weiterbildung widmet sich die Fakultät der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung von Berufsfeldern und schafft Möglichkeiten für individuelle Bildungsbiographien. Ihre durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse macht sie Lernenden, der Fachwelt und der Öffentlichkeit zugänglich. Die Fakultät über-windet Grenzen und fördert Internationalisierung, kulturelle Vielfalt und den Austausch zwischen Disziplinen. Kooperation, Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit zeichnen sie aus. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt allen Angehörigen der Fakultät.

§ 3 Aufbau der Fakultät

Zur Fakultät gehören das Department Pflege und Management, das Department Public Management, das Department Soziale Arbeit, das Department Wirtschaft und das Zent-rum für Praxisentwicklung (ZEPRA).

§ 4 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Darüber hinaus sind
 - 1. Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
 - 2. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät.

Abschnitt II Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Fakultätsdekanat

- (1) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.
- (2) Die Amtsdauer der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre.
- (3) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an
 - 1. acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 - 3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
 - 4. ein Mitglied der Gruppe TVP,
 - 5. als beratendes Mitglied eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder ein Fakultätsgleichstellungsbeauftragter.
- (2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, nach dem Ende der Amtszeiten, die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter sowie die Leiterinnen oder die Leiter der Departments sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antrags-recht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 9 Abs. 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.
- (4) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:
 - 1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
 - 2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium,
 - 3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan,
 - 4. Beschluss über die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.
- (5) Die vom Fakultätsrat zu beschließenden Ordnungen und Satzungen, die nicht gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG durch das Präsidium zu genehmigen sind, werden diesem zur Abstimmung mit dem Profil der Hochschule und die beschlossenen Ordnungen und Satzungen zur Veröffentlichung im Hochschulanzeiger vorgelegt.
- (6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (2) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates W&S wird verwiesen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Den Vorsitz der Ausschüsse übernimmt, sofern nicht von den jeweiligen Mitgliedern des Ausschusses anders festgelegt, ein Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Fakultätsdekanats.
- (2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung der HAW Hamburg.

Abschnitt III Zusammensetzung und Aufgaben der Departmentorgane

§ 10 Departmentleitung

Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der stellvertretenden Leiterinnen oder stellvertretenden Leiter beträgt vier Jahre.

§ 11 Departmentrat

- (1) Den Departmenträten in den Departments Pflege und Management, Public Management und Soziale Arbeit gehören jeweils an:
 - 1. vier Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren,
 - 2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
 - 3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal,
 - 4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).
- (2) Dem Departmentrat des Departments Wirtschaft gehören an:
 - 1. acht Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren,
 - 2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende,
 - 3. drei Mitglieder der Gruppe Akademisches Personal,
 - 4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

§ 12 Organisation in den Departments

- (1) Die Departments sollen über Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater verfügen.
- (2) Die Departments sollen über Verantwortliche für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen.
- (3) Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können in den Departments entsprechende Funktionen eingerichtet werden. Die nähere Bezeichnung der Funktion soll sich am jeweiligen Aufgabenzuschnitt orientieren.
- (4) Die Departments richten jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Sie können einen Studienreformausschuss einrichten.
- (5) Das Nähere regelt die Departmentordnung.

Abschnitt IV Erweiterte Fakultätsleitung

§ 13 Erweiterte Fakultätsleitung

- (1) Die Erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und den Departmentleitungen. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die Erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und über die mittelfristigen Finanzbedarfe der Departments,
- 2. Beratung des Dekanats in der Struktur- und Entwicklungsplanung,
- 3. Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Abschnitt V ZEPRA – Zentrum für Praxisentwicklung

§ 14 Leitung

Die Leitung von ZEPRA obliegt dem nach Maßgabe der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied des Fakultätsdekanats.

§ 15 Aufgabenbereich ZEPRA

ZEPRA obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben, soweit dafür nicht andere Personen oder Gremien gemäß anderer Satzungen zuständig sind:

- 1. Initiierung und Umsetzung von Programmen der Fort- und Weiterbildung,
- 2. Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Maßgabe des Anerkennungsgesetzes Sozia-le Arbeit,
- 3. Organisation und Betreuung der Praxisphasen in Abstimmung mit den Departments für die Studiengänge, für die das Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit gilt,
- 4. Förderung des fachlichen Austausches und Sicherstellung einer engen Kooperation zwischen Praxisfeldern und der Fakultät in Abstimmung mit den jeweiligen Departmentleitungen,
- 5. Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten der Fakultät zur Praxisentwicklung, insbesondere im Bereich der Evaluation,
- 6. Übernahme von Dienstleistungsaufgaben für die Fakultät, insbesondere bei der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Workshops.

Abschnitt V Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.
- (2) Bis zur Konstituierung der Departmenträte nimmt der Fakultätsrat die Aufgaben gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 16 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5, sowie § 17 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung wahr.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 8. September 2016